

geltenden Kanzleigewohnheiten entspricht und eine Art Zwischenstufe von Diplom und Privaturkunde darstellt. Diesen Umstand hat Hausmann nun so zu erklären versucht, daß der Notar Heinrich eben damals noch nicht der Reichskanzlei angehört habe und seine Unterfertigung „auf seine Eigenschaft als Schreiber des Würzburger Bischofs zu beziehen ist“; Heinrich sei erst im Herbst 1139 in die Dienste des Königs getreten¹⁷⁾. Auch das zweite und zugleich letzte von dem Würzburger geschriebene Konrad-Diplom DK III. 56 für St. Jakob zu Lüttich läßt „verschiedene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen den Sprachgebrauch der Kanzlei“ erkennen, was Hausmann unter anderem auf „die geringe Vertrautheit Heinrichs mit dem Kanzleistil“ zurückführen will¹⁸⁾. Aus der Reichskanzlei Barbarossas ist uns nur ein einziges aus dem Jahre 1157 stammendes Diplom überliefert, dessen Ausfertigung jenem bischöflichen Schreiber anvertraut wurde¹⁹⁾. In seinem Stil unterscheidet es sich jedoch grundlegend von den bisher genannten. Es fällt in jene Zeit, wo in der Regel ein einziger Notar, nämlich Rainald C, die Diplome mündierte, deren Diktat damals durch häufige Verwendung von Formeln aus dem Codex Udalrici geprägt ist und sich auch sonst durch große Gleichmäßigkeit auszeichnet. Diesen von Rainald C ausgefertigten Kaiserurkunden ist nun das von dem Würzburger Notar mündierte Barbarossadiplom in stilistischer Hinsicht so nahe verwandt, daß zweifellos ein gemeinsamer Verfasser angenommen werden muß. In Anbetracht der von Hausmann vorgenommenen Identifizierung könnte nun daraus gefolgert werden, der Protonotar Heinrich sei als Diktator

¹⁷⁾ Hausmann, Reichskanzlei S. 143 f.

¹⁸⁾ Vorbemerkung zu DK III. 56; Hausmann, Reichskanzlei S. 138 und 145 f. sowie Vorbemerkung zu DK III. 75 (= St. 3423) schreibt ihm auch die Zeichnung des Blanketts mit Monogramm und Beizeichen dieses dem Kloster Remiremont verliehenen Diploms zu. Das würde in der Tat bedeuten, daß wir in jenem Würzburger ein Mitglied der Reichskanzlei zu sehen hätten, das sich an der Erledigung des Beurkundungsgeschäftes beteiligte und zwar in gehobener Position. In unserem Fall scheint jedoch m. E. eine sichere Entscheidung aus folgenden Gründen nicht möglich zu sein: Die Monogramme der von dem Würzburger Notar geschriebenen DDK III. 14 und 56 sind in der Form verschieden. Hausmann stützt sich bei seiner Zuweisung wohl darauf, daß das Monogramm von DK III. 56 seiner Gestalt und Struktur nach dem von DK III. 75 gleicht. Andererseits finden wir jedoch z. B. auch in dem vom Notar Arnold A geschriebenen und verfaßten DK III. 21 (= St. 3387; vgl. Hausmann, Reichskanzlei S. 135, und Vorbemerkung zu DK III. 21) einen Monogrammtyp vor, der dem der DDK III. 56 und 75 genau entspricht. Unter diesen Umständen sind wir aber kaum imstande, eine einigermaßen sichere Aussage zu machen.

¹⁹⁾ St. 3773 für Bistum Passau. 1157 VII 4; vgl. Hirsch, MIOG. 35, 64.